

Christina Seimetz

# Der Fiskus zahlt mit

## Kosten für Aus- und Fortbildung mindern die steuerliche Belastung

Bis zur Eröffnung einer eigenen psychotherapeutischen Praxis bzw. einer Berufstätigkeit als angestellter Psychologischer Psychotherapeut vergeht nicht nur viel Zeit. Es fallen auch nicht unerhebliche Kosten an. Während des Studiums sind vielfach Studiengebühren zu entrichten. Hinzu kommen die Ausgaben für eine Unterbringung am auswärtigen Studienort, Aufwendungen für Heimfahrten und Verpflegung sowie Kosten für Fachliteratur, Arbeitsmittel, Tutorien. Für die sich anschließende postgraduale Weiterbildung sind Kosten von bis zu 50.000 € nicht unrealistisch. Und auch Inhabern einer psychotherapeutischen Praxis oder angestellten Psychotherapeuten entstehen Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen. Psychotherapeuten sind nach ihrer Berufsordnung, alle vertragsärztlich zugelassenen Psychotherapeuten zudem auch nach § 95d SGB V zur fachlichen Fortbildung verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dem kürzt die Kassenärztliche Vereinigung das Honorar.

Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung sind daher ein Kostenfaktor, der sie während des gesamten Berufslebens begleitet. Dabei drängt sich die Frage auf: Wie kann man den Fiskus an den Kosten beteiligen? Aus- und Fortbildungskosten sind zumindest teilweise steuerlich abziehbar und können die steuerliche Belastung mindern.

Doch dabei gibt es eine Reihe von Fallstricken. Es gibt abziehbare, nicht abziehbare und nur begrenzt abziehbare Aufwendungen. Zudem wirken sich abziehbare Aufwendungen mitunter steuerlich überhaupt nicht aus. Der Grund dafür ist: Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Berufsausbildungskosten und Fortbildungskosten.

### Studienkosten werden nur teilweise berücksichtigt

Kosten für ein erstes Studium oder eine erste Ausbildung sind nur im begrenzten Maße als Sonderausgaben abziehbar. Die Begründung des Gesetzgebers reicht dabei fast 100 Jahre zurück: Berufsausbildung gehört zu den Grundvoraussetzungen der privaten Lebensführung. Daher sind Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, Kosten der Lebensführung und keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entstehen.

Das ist in zweifacher Hinsicht nachteilig. Abziehbar sind jährlich Aufwendungen in Höhe von maximal 6.000 € – und die kommen schnell zusammen. Bei vielen Studenten geht der Sonderausgabenabzug sogar völlig ins Leere. Ausbildungskosten wirken sich nämlich nur dann steuerlich aus, wenn im

gleichen Jahr steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden. Aufwendungen, die als Sonderausgaben abziehbar sind, können nicht zu negativen Einkünften führen und auch nicht in spätere Jahre vorgetragen werden. Das bedeutet: All diejenigen, deren Einkünfte nach Abzug der Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Rentenversicherung nicht mehr als 8.004 € (steuerlicher Grundfreibetrag) betragen, können ihre Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium überhaupt nicht abziehen. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen, die ihre (erstmalige) Berufsausbildung oder ihr Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren, d.h. die Ausbildungsmaßnahme ist bei ihnen Gegenstand des Dienstverhältnisses.

**Hinweis:** Ein Studium der Psychologie wird meist als klassisches Erststudium nach dem Abitur aufgenommen. Die mit dem Studium zusammenhängenden Aufwendungen dürfen daher nach dem derzeit geltenden Recht nur in begrenztem Maße als Sonderausgaben berücksichtigt werden und wirken sich vielfach – mangels ausreichend hoher Einkünfte – überhaupt nicht steuermindernd aus.

### Aufwendungen der postgradualen Qualifizierung sind Weiterbildungskosten

Die Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder nach einem abgeschlossenen Studium sind Fortbildungskosten, die vollständig als Werbungskosten abziehbar sind. Das gilt gleichermaßen für Weiterbildungen in einem ausgeübten Beruf, für ein Studium der Psychologie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung, als auch für ein zweites Studium oder eine zweite Berufsausbildung.

Die Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung sind Fortbildungskosten. Entscheidend ist: Es wurde bereits eine Ausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen und es werden aus der angestrebten Berufstätigkeit als Psychologe bzw. Psychologischer Psychotherapeut Einnahmen erwartet werden, die in Deutschland steuerpflichtig sind. Keine Rolle spielt es, ob die Erstausbildung einen inhaltlichen Bezug zum nachfolgenden Studium oder zur angestrebten beruflichen Tätigkeit aufweist. Die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit bzw. Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Vorteilhaft ist: Werbungskosten bzw. Betriebsaus-

gaben sind unbegrenzt abziehbar. Falls die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen, werden die Verluste vorgetragen und in den Folgejahren mit positiven Einkünften verrechnet.

**Hinweis:** Die Aufwendungen für die postgraduale Qualifizierung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind daher als Werbungskosten abziehbar. Sofern die Aufwendungen die während der postgradualen Qualifizierung erzielten beruflichen Einnahmen übersteigen, empfehlen wir, eine Einkommensteuererklärung einzureichen und die Feststellung der Verluste zu beantragen.

### Nur beruflich veranlasste Kosten sind abziehbar

Ganz egal, um welche Aufwendungen es sich handelt, es darf nur das abgezogen werden, was beruflich veranlasst und zudem auch angemessen ist. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören die Studiengebühren bzw. Gebühren für die postgraduale Ausbildung bzw. Fortbildungsseminare, Aufwendungen für Repetitorien, Zulassungs- und Prüfungsgebühren, Kosten für Lernmaterial, Fachliteratur, Druckkosten der Master- und Bachelorthesis sowie Aufwendungen für andere Arbeitsmittel, wie z.B. die Anschaffung eines PCs, der für das Studium oder den Beruf genutzt wird. Die Kosten für einen PC oder auch für einen Schreibtisch sind bis zu einem Betrag von 410 € sofort abziehbar. Bei höheren Anschaffungskosten müssen die Aufwendungen über die Nutzungsdauer verteilt werden, z.B. ist ein Laptop über drei Jahre abzuschreiben, d.h. 1/36 pro Monat.

Die Kosten für eine auswärtige Unterbringung am Studienort sind steuerlich nur absetzbar, wenn am Wohnort ein eigener Hausstand unterhalten wird. In diesem Fall wird durch das Studium quasi eine doppelte Haushaltsführung begründet. Geltend gemacht werden können die Miete für die Zweitwohnung einschließlich der Betriebskosten, aber auch die Zweitwohnungsteuer und die Haushaltsversicherung für die Zweitwohnung.

Verpflegungskosten gehören dagegen zu den grundsätzlich nicht abziehbaren Aufwendungen der privaten Lebensführung. Jedoch sind Verpflegungsmehraufwendungen in begrenztem Maße als Pauschale abziehbar. Die Höhe hängt von der Dauer der Dienstreise ab.

Abziehbar sind:

- 6 € bei einer Dienstreise von mindestens 8 Stunden
- 12 € bei einer Dienstreise von mindestens 14 Stunden und
- 24 € bei einer Dienstreise von mindestens 24 Stunden.

Bei Reisen ins Ausland gelten höhere Pauschalen, z.B. bei einer Dienstreise nach Österreich 36 € pro Tag.

Zudem können die Aufwendungen für eine wöchentliche Fahrt zwischen Wohn- und Ausbildungsort in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer abgezogen werden. Dabei spielt es bei Fahrtkosten von insgesamt maximal 4.500 € keine Rolle, ob ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzt wird. Falls die Fahrtkosten 4.500 € übersteigen, muss nachgewiesen werden, dass ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzt wurde.

**Hinweis:** Studenten und Auszubildende, die täglich zu ihrem Studienort pendeln, ohne dort zu wohnen, dürfen pauschal 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer ansetzen und nicht nur 0,30 € je Entfernungskilometer. So hat es aktuell der BFH entschieden, denn die niedrigere Entfernungspauschale gilt nur für Fahrten zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte. Bildungseinrichtungen wie Hochschulen, Universitäten, Fach- und Berufsschulen sind jedoch nach Auffassung der obersten Finanzrichter keine regelmäßigen Arbeitsstätten für Studenten und Auszubildende. Voraussetzung für den Abzug der Fahrtkosten ist jedoch: Der Student bzw. Auszubildende weist nach, dass er den Aufwand für die Fahrten tatsächlich getragen hat.



Christina Seimetz

Steuerberaterin. Zertifizierte Fachberaterin für Heilberufe ADCURA Steinfurt. Spezialisiert auf die Beratung von Heilberufen. Mitglied im ETL-ADVISION-Verband.



Von dem höheren Abzug von Fahrtkosten können derzeit allerdings nur Auszubildende und Studenten profitieren, deren Ausbildungskosten insgesamt 6.000 € nicht übersteigen und die für den Abzug von Sonderausgaben über ausreichend hohe Einkünfte verfügen.

### Gemischte Aufwendungen sind aufzuteilen

Fortbildungskosten sind unabhängig davon abziehbar, ob die Fortbildung im Inland oder Ausland stattfindet.

Doch gerade bei mehrtägigen Auslandsseminaren wird meist auch eine touristische Komponente nahe liegen und sich eine private Mitveranlassung aufdrängen. Hier wird es schwer, dies zu widerlegen, um die gesamten Aufwendungen als beruflich veranlasst abziehen zu können. Viele Jahre versagte die Finanzverwaltung in diesen Fällen generell den Werbungskostenabzug. Doch inzwischen setzt auch der Fiskus die geänderte Finanzrechtsprechung um. Bei privater Mitveranlassung sind die Aufwendungen in berufliche und private Kosten aufzuteilen, sofern der berufliche Anteil mindestens 10% beträgt.

Das bedeutet:

- Bei einer beruflichen Mitveranlassung von weniger als 10% sind die gesamten Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.
- Bei einer privaten Mitveranlassung von weniger als 10% sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.

- Dazwischen ist für die Aufteilung ein geeigneter und nachvollziehbarer Maßstab zu finden, z.B. nach Zeitanteilen.

Die berufliche Veranlassung einer Fortbildungsveranstaltung muss nachgewiesen werden. Daher sollten nicht nur Hotelrechnungen, Fahrkarten und sonstige Belege aufbewahrt werden, sondern auch Testatkarten, Mitschriften der Vorträge und sonstige Nachweise, die eine Teilnahme und berufliche Veranlassung darlegen. Damit lässt sich Ärger mit der Finanzverwaltung vermeiden.

**Tipp:** Zum wiederholten Male wird die Verfassungsmäßigkeit der ungleichen Behandlung von Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten angezweifelt. Wir empfehlen daher, bei einem Erststudium bzw. bei einer Erstausbildung die Studien- und Ausbildungskosten als Werbungskosten anzusetzen, gegen ablehnende Steuerbescheide Einspruch einzulegen und gegebenenfalls die Feststellung von Verlusten zu beantragen. Die Steuerberater der ETL ADVISION sind Ihnen gern dabei behilflich! Sprechen Sie uns an! ■